



- A) Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen**
- SO: Sonstiges Sondergebiet, gemäß § 11 BauNVO
  - Baugrenze
  - Grünfläche
  - A1: Ausgleichsfläche
  - 3 zellige freiwachsende, landschaftliche Hecke: Pflanzung von Stäuchern (v.30), 2 verpflanzt, 70-90 cm und je Schema zwei Bäume als Heister (Hs.), 3 verpflanzt, 125-150 cm, gemäß Pflanzschema und Auevarliste

- B) Zeichnerische Hinweise**
- bestehende Grundstücksgrenzen
  - Gemarkungsgrenze
  - 55: Grundstücks- und Flurnummern
  - bestehende Gebäude
  - Hauptversorgungsleitung unterirdisch mit 3 m Schutzstreifen beiderseits, hier Fernwasserversorgung Franken (nachrichtl. Übernahme)
  - Hauptversorgungsleitung überirdisch mit 10 m Schutzstreifen beiderseits, hier 20 kV Felleitung der ÜZ Mainfranken (nachrichtl. Übernahme)
  - Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier 20 kV Kabel der ÜZ Mainfranken (nachrichtl. Übernahme)
  - G25 Vorbehaltsgebiet Bodenschätze - Gips/Anhydrit Traustadt (nachrichtl. Übernahme)

- C) Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
    - Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage", gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.
    - Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gemäß § 9 Abs. 2 BauG zeitlich befristet.
  - Maß der baulichen Nutzung
    - Sofernverordnungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.
    - Zur Regelung der Belegungsichte der Module wird die Grundflächenzahl (GRZ) für die Modulfläche als präferierte überbaubare Fläche auf 0,8 festgesetzt.
    - Die Verriegelung von Flächen ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modulfläche sind mit Rammpfundamenten aus Metall zu verankern. Bei der Montage der Rammpfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Bei Gründungsproblemen können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Stellenfundamente) eingesetzt werden.
    - Die Verriegelung von Flächen, die für Gebäude für Trato- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie Gebäude für Fliegutensilien vorgesehen sind, darf 150 m nicht überschreiten.
    - Höhenentfaltungen: Die maximale Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion sowie Gebäude beträgt 3,35 m. Unterer Bezugspunkt ist die Geländeoberkante. Der Abstand zwischen Unterkante der Module und der Oberkante des natürlichen Geländes wird mit min. 0,50 m festgesetzt.
  - Abstandsflächen
    - Zur Regelung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
  - Zulässige Bauweise
    - Für Trato- und Wechselrichtergebäude werden Flachdächer festgesetzt. Dachneigungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig.
    - Für Farbanstriche der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen.
    - Das natürliche Geländeniveau darf max. um 0,5 m abgraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.
    - Sämtliche Erschließungswege sind in sicherfähriger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.
    - Sämtliche Erschließungswege sind in sicherfähriger Ausführung herzustellen, so dass das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann.
  - Örtliche Verkehrsflächen
    - Zur Anlage einer Zufahrt auf das Grundstück ist die Unterbrechung der dortigen Gehölzungsplanung bis zu einem auf einer Länge von max. 15,0 m zulässig.
  - Einfriedungen
    - Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 2,40 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig.
    - Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Alle Zäune müssen eine Bodenfreiheit von 0,2 m im Mittel einhalten, um Kleintieren den Durchgang zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig. Geschlossene Wände und Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig.
    - Die Einfriedung ist innerhalb der Eingrünung zu errichten.
  - Außenbeleuchtung
    - Für die Außenbeleuchtung (Gebäude und Freiflächen) sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. max. UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (mit geeigneten insektenunfreundlichen Farben, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur CCT von max. 3.000 K).
    - Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelstadien sind zu erhalten. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
  - Rückbauverpflichtung
    - Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gemäß § 9 Abs. 2 BauG zeitlich befristet. Nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit dies nach dem Zeitpunkt des Rückbaus geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist. Alternativ kann die begrenzte Ausgleichsfläche besessen werden. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Entsprechendes gilt, sollte die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden.
  - Nach Satzungsbeschluss des zugehörigen Bebauungsplanes ist die PV-Anlage innerhalb von 5 Jahren zu errichten.

- Die Anlage ist 35 Jahre nach Satzungsbeschluss des zugehörigen Bebauungsplanes außer Betrieb zu nehmen und ist 38 Jahre nach Satzungsbeschluss des zugehörigen Bebauungsplanes zurückzubauen.
- Nach der Regelaufzeit von 35 Jahren ist Inbetriebnahme ist zu prüfen, ob ein Gipsabbau im Vorbehaltsgebiet G25 in Aussicht steht. Diesem ist Vorrang zu gewähren.
- Werbeanlagen**
  - Ein Werbeschild < 3 m² ist an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig.
  - Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.
- Grünordnung**
  - Plananzugqualität: Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den "Gütebestimmungen für Baumschulplänen". Die festgesetzten Größen- und Mengenangaben sind Mindestgrößen.
  - Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage: Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Bei der Ansaat der Grünlandflächen ist Regio-Saatgut mit einem Kälteanteil von 30 % (Ursprungsgebiet 12 - Fränkisches Hügelland) zu verwenden. Eine extensive Beweidung (max. 5 GVE) ohne Pflerchung und ohne Zufütterung ist zulässig.
  - Vollzugsfrist: Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu vollziehen. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und Einsetzen hat der Eigentümer mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Osterstein in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Pflanz- und Ansaatzzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

- Ausgleichsmaßnahmen**
  - A1: Ausgleichsmaßnahme "Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung"
    - Ziele:
      - Pflanzung einer freiwachsenden, landschaftlichen 3 zelligen Hecke
      - Schaffung eines Schmetterlings- und Wildbienenraums
    - Maßnahmen:
      - Pflanzung einer 3 zelligen freiwachsenden Landschaftshecke, entsprechend dem Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlhilfe)
      - Die Anlage der Hecken ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen
      - Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienenraum, Heckenregion 11, Produktionsraum 7 (90% Blumen / 10% Gräser) oder gleichwertig: Saatgut als Breitsaat mit max. 2 g pro m²
      - Versicht auf Düngung und Pflanzenschutz
      - Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern; nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen. Entwässerungsgräben sind freizuhalten.
      - Jährliche Mahd (Mähen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr (soweit technisch möglich), Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September; Erhalt von jährlich alternierenden Brachsteifen auf der Fläche
    - Ziele:
      - Ausgleichsmaßnahme "Bühnwiese"
      - Ziele:
        - Herstellen einer Bühnwiese mit Brachsteifen als Rückzugsort und Nahrungsgangbot
      - Maßnahmen:
        - Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Schmetterlings- und Wildbienenraum, Heckenregion 11, Produktionsraum 7, 90% Blumen / 10% Gräser oder gleichwertig: Saatgut als Breitsaat mit maximal 2 g pro m²
        - Erhaltung von 2-3 jährlich alternierenden Brachsteifen mit einer Breite von 2 m und einer Länge von ca. 20 m über den Winter
        - Versicht auf Düngung und Pflanzenschutz
        - Jährliche Mahd (Mähen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr (soweit technisch möglich), Mähzeitpunkt frühestens ab dem 15. Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September
- A3: Ausgleichsmaßnahme "Feldrücken-Ausgleichsfläche"
  - Ziele:
    - Herstellen einer Bühnwiese mit Brachsteifen als Rückzugsort und Nahrungsgangbot
  - Maßnahmen:
    - Ansaat der standortspezifische Segelvegetation regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation
    - Um einen lückigen Bestand zu erzielen, dürfen max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge verwendet werden
    - Blüh- und Brachsteifen (mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Mindestlänge von 100 m) sind im Verhältnis 1:1 aus Flächen mit niedrigwüchsigen Arten und einem jährlich ununterbrechenden selbstbegleitenden Brachsteifen anzulegen
    - Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden
    - Das Mähgut ist zwingend zu entfernen
    - Flüchengeöße: 0,5 ha pro Brutpaar
    - Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend
    - Darüber erfolgen Bodenbearbeitung und Neusaat im Frühjahr bis Ende Mai oder ein Flächenwechsel. Bei Flächenwechsel ist die alte Fläche bis zur Frühjahrbestellung zu errichten, um Witterbedingung zu gewährleisten
    - Stellenförmige Maßnahmenflächen dürfen nicht entlang von frequentierten Wegen angelegt werden
    - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffstelle liegen

- Verfahrensvermerk**
  - Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt" für ein Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauG, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt", in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauG, für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 beteiligt.
  - Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurde, gemäß § 3 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 öffentlich ausgelegt.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2024, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.04.2024 erneut beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.03.2024 erneut öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.01.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Traustadt" und den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs. 1 BauG, in der Fassung vom 16.12.2024, als Sitzung beschlossen.

- Vorhaben- und Erschließungsplan Durchführungsvertrag**
  - Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 12 Abs. 3 BauG Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, dieser besteht aus folgenden Teilen:
    - Bebauungsplan in der Fassung vom 16.12.2024
    - Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 16.12.2024
    - Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 16.12.2024
    - Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 16.12.2024
    - Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 16.12.2024
    - Blendgutachten vom 06.06.2023
    - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 08.11.2022
  - Entsprechend § 12 Abs. 3 BauG sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungsart nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Donnersdorf, den 07.11.2022  
geändert und ergänzt, 10.07.2023  
geändert und ergänzt, 05.02.2024

Ingenieurbüro für Bauwesen  
Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal  
M. Eng., Beauftragter Ingenieur  
Folkenstraße 1  
97076 Würzburg

Für die Gemeinde:  
Donnersdorf, den 10.01.2025  
GEMEINDE DONNERSDORF  
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

Beauftragter:  
M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal

- Maßnahmen:**
- Flüchengeöße: 0,5 ha pro Brutpaar
  - Die Fläche ist nicht einzubauen und im jährlichen Wechsel jeweils zu Hälfte umzubrechen
  - Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden
  - Das Mähgut ist zwingend zu entfernen
  - Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen
  - Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig
  - Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden
  - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffstelle liegen

- Afenschutz**
  - In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenränder vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Altpapierbündeln von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
  - Gehölzstellungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
  - Die unbebaueten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Ersaat von gebietsheimischen, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Restweiche mindestens einmal ab August. Das Mähgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messermäher durchgeführt werden.
  - Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.

- D) Textliche Hinweise**
- Denkmalschutz**
    - Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodendenkmälern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloß Seeshof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden. Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgedundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.
  - Abwasserentsorgung**
    - Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern.
    - Ein Schmutzwasser- bzw. Kanalschluss ist nicht notwendig.
    - Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist nicht erforderlich.
    - Drainagen
      - Angeschlossene Drainagen sind im Bereich der Baugrube im Arbeitsbereich zu verziehen und wieder zusammen zu schließen.
  - Brandschutz**
    - Zufahrten bzw. Zugänge zu Schutzobjekten sind entsprechend der DIN 14090, Flächen für die Feuerwehre auf Grundstücken, auszuführen. Zu- und Abfahrten der Einsatzfahrzeuge dürfen nicht durch Bäume oder offene Flächen behindert werden. Es wird auf Art. 5 BayBO hingewiesen.
  - Immissionsschutz**
    - Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Es ist blendarme Modultechnik zu verwenden.
    - Die Blendwirkung der geplanten PV-Anlage wird als genehmigungsfähig eingestuft. Nachweise können dem Blendgutachten entnommen werden, welches Bestandteil der Planunterlagen ist.
  - Benachbarte Nutzungen**
    - Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Davon fällt auch die unvermeidbare Staubeentwicklung bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Durch den Betrieb eines Steinbruchs, in unmittelbarer Nachbarschaft, ist hier ebenfalls mit Staubeentwicklung zu rechnen. Der Betreiber des Solarparks hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggf. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen.
  - Verriegelungsgrad**
    - Der Verriegelungsgrad ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
  - Versorgungsanlagen**
    - Die Schnellhilfswiese für Kabelanlagen sowie Freilanlagen der ÜZ Mainfranken eG sind einzuhalten.

- Verfahrensvermerk**
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt" für ein Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauG, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt", in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauG, für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
  - Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 beteiligt.
  - Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurde, gemäß § 3 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 öffentlich ausgelegt.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2024, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.04.2024 erneut beteiligt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.03.2024 erneut öffentlich ausgelegt.
  - Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.01.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Traustadt" und den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs. 1 BauG, in der Fassung vom 16.12.2024, als Sitzung beschlossen.

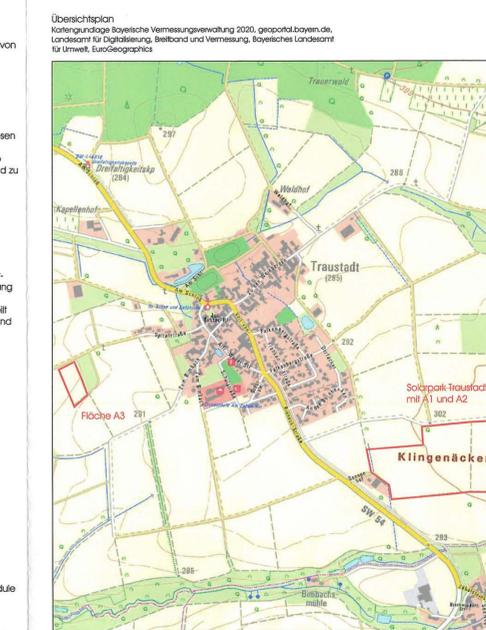
Donnersdorf, den 10.01.2025  
geändert und ergänzt, 10.07.2023  
geändert und ergänzt, 05.02.2024

Ingenieurbüro für Bauwesen  
Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal  
M. Eng., Beauftragter Ingenieur  
Folkenstraße 1  
97076 Würzburg

Für die Gemeinde:  
Donnersdorf, den 10.01.2025  
GEMEINDE DONNERSDORF  
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

Beauftragter:  
M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal

- Maßnahmen:**
- Flüchengeöße: 0,5 ha pro Brutpaar
  - Die Fläche ist nicht einzubauen und im jährlichen Wechsel jeweils zu Hälfte umzubrechen
  - Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden
  - Das Mähgut ist zwingend zu entfernen
  - Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen
  - Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig
  - Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden
  - Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum zwischen 15. März und 1. Juli durchgeführt werden und müssen in einem Radius von 2 km um die Eingriffstelle liegen



Gemeinde Donnersdorf  
Traustadt  
Landkreis Schweinfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
für das Sonstige Sondergebiet "Solarpark Traustadt"

M = 1:1000

**Verfahrensvermerk**

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt" für ein Sonstiges Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauG, mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Traustadt", in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauG, für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 07.11.2022, hat in der Zeit vom 23.11.2022 bis 23.12.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, in der Fassung vom 10.07.2023, wurde, gemäß § 3 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2024, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.04.2024 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, in der Fassung vom 05.02.2023, wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauG, in der Zeit vom 19.02.2024 bis 20.03.2024 erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.01.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Traustadt" und den zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs. 1 BauG, in der Fassung vom 16.12.2024, als Sitzung beschlossen.

Donnersdorf, den 10.01.2025  
geändert und ergänzt, 10.07.2023  
geändert und ergänzt, 05.02.2024

Ingenieurbüro für Bauwesen  
Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal  
M. Eng., Beauftragter Ingenieur  
Folkenstraße 1  
97076 Würzburg

Für die Gemeinde:  
Donnersdorf, den 10.01.2025  
GEMEINDE DONNERSDORF  
Klaus Schenk, 1. Bürgermeister

Beauftragter:  
M. Eng., Dipl.-Ing. (FH) Frank M. Begal